

**PROCESO SELECTIVO PARA EL INGRESO EN EL CUERPO DE
TÉCNICOS SUPERIORES DE ADMINISTRACIÓN GENERAL,
GRUPO A1, DE LA COMUNIDAD DE MADRID.**

Convocatoria: Orden 1042/2019 de 2 de abril, de la Vicepresidencia y Portavocía del Gobierno, (BOCM de 17 de abril de 2019), corrección de errores (BOCM de 5 de junio de 2019).

Ampliación de plazas, Orden 1658/2020 de 8 de septiembre, de la Consejería de Hacienda y Función Pública (BOCM de 22 de septiembre de 2020).

**CUARTO EJERCICIO: TRADUCCIÓN DIRECTA AL
CASTELLANO**

NÚMERO 2

IDIOMA ALEMÁN

Madrid a 9 de junio de 2023

Binnenmarkt: Allgemeine Grundsätze

Ziele

Mit dem Gemeinsamen Markt, der 1958 mit dem Vertrag von Rom geschaffen wurde, sollten die Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden, um so den wirtschaftlichen Wohlstand zu mehren und zur Verwirklichung einer „immer engeren Union der Völker Europas“ beizutragen. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 wurde das Ziel der Errichtung des Binnenmarkts, der als ein „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital [...] gewährleistet ist“, definiert wurde, in den Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) aufgenommen.

Ergebnisse

A. Der Gemeinsame Markt von 1958

Der Gemeinsame Markt, das Hauptziel des Vertrags von Rom, wurde durch die Zollunion im Jahr 1968, die Abschaffung der Kontingente, die Freizügigkeit der Bürger und Arbeitnehmer und einen gewissen Grad der Steuerharmonisierung im Zuge der allgemeinen Einführung der Mehrwertsteuer (MwSt.) im Jahr 1970 erreicht. Allerdings waren damals der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit aufgrund fortdauernder wettbewerbsfeindlicher Praktiken staatlicher Stellen noch immer eingeschränkt.

B. Die Errichtung des Binnenmarkts in den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts und die Einheitliche Europäische Akte

Der mangelnde Fortschritt bei der Vollendung des Gemeinsamen Marktes wurde zu einem großen Teil auf die allzu detaillierte Harmonisierung der Rechtsvorschriften und die Einstimmigkeitsregel für Ratsbeschlüsse zurückgeführt. Dies änderte sich in den 70er-Jahren mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen Dassonville (Rechtssache 8-74) und Cassis de Dijon (Rechtssache 120/78), in denen entschieden wurde, dass Einfuhrbeschränkungen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen rechtswidrig sind, wodurch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung^[1] eingeführt wurde. Durch diese Urteile nahm die politische Debatte über den innergemeinschaftlichen Handel wieder Fahrt auf, und die EWG wurde veranlasst, bis Mitte der 80er-Jahre einen weitergehenden Ansatz zur Beseitigung der Handelshemmnisse in Betracht zu ziehen: den Binnenmarkt.

In der Einheitlichen Europäischen Akte, die am 1. Juli 1987 in Kraft trat, wurde mit dem 31. Dezember 1992 eine konkrete Frist für die Vollendung des Binnenmarkts festgelegt. Außerdem wurden durch die Einführung einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für den gemeinsamen Zolltarif, die Dienstleistungsfreiheit, den freien Kapitalverkehr und die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die

Beschlussfassungsmechanismen für den Binnenmarkt gestärkt. Bis zum Ablauf der Frist waren mehr als 90% der im Weißbuch von 1985 genannten Rechtsakte angenommen worden, zum Großteil unter Anwendung der qualifizierten Mehrheit.

C. Hin zu einer gemeinsamen Verantwortung für die Vollendung des Binnenmarkts: 2003-2010

Durch den Binnenmarkt wurde ein wesentlicher Beitrag zum Wohlstand und zur Integration der Wirtschaft der EU geleistet. Im Mittelpunkt der neuen Binnenmarktstrategie für 2003 bis 2010 standen die Erleichterung des freien Warenverkehrs, die Integration der Dienstleistungsmärkte, die Verringerung der Auswirkungen von steuerlichen Hemmnissen und die Vereinfachung des Regulierungsumfelds. Beträchtliche Fortschritte wurden bei der Öffnung der Verkehrs- und Telekommunikationsdienste sowie der Strom-, Gas- und Postdienste erzielt.